

TOP 19:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten

Drucksache: 249/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten beabsichtigt die Bundesregierung die Wiedereinführung der über viele Jahre hinweg rechtlich und politisch umstrittenen Vorratsdatenspeicherung. Er zielt darauf ab, das gesetzliche Instrumentarium zur Vorbeugung und Verfolgung schwerer Straftaten zu erweitern, gleichzeitig aber den Grundrechtsschutz zu gewährleisten, den die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs vorgegeben haben.

Zentraler Bestandteil des Gesetzentwurfes ist eine Regelung zur zeitlich befristeten Speicherung von Verkehrsdaten der Telekommunikation. Hierfür werden die Telekommunikationsanbieter verpflichtet, die Rufnummern der an einem Telefongespräch beteiligten Anschlüsse, Zeitpunkt und Dauer des Anrufs sowie IP-Adressen einschließlich Zeitpunkt und Dauer der Vergabe der IP-Adressen für zehn Wochen zu speichern. Darüber hinaus müssen sie die Standortdaten bei Handy-Gesprächen vier Wochen lang vorhalten. Nicht gespeichert werden dürfen der Inhalt der Kommunikation, aufgerufene Internetseiten sowie Daten zum E-Mail-Verkehr. Die Datenspeicherung darf ausschließlich im Inland erfolgen.

Die Strafverfolgungsbehörden sollen diese Daten zur Verfolgung bestimmter besonders schwerer Straftaten, die auch im Einzelfall schwer wiegen müssen, nutzen dürfen. Hierunter gehören vor allem terroristische Straftaten und solche gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, insbesondere Leib, Leben, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmtheit. Die Länder dürfen diese Daten zur Gefahrenabwehr nur dann abrufen, wenn eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder des Landes besteht und eine entsprechende landesgesetzliche Eingriffsermächtigung vorhanden ist. Der Abruf der Daten ist grundsätzlich nur mit Erlaubnis eines Richters zulässig. Die Betroffenen sind vor dem Datenabruf zu unterrichten. Verkehrsdaten in Bezug auf alle nach § 53 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Personen - insbe-

sondere Geistliche, Rechtsanwälte, Ärzte, Journalisten - dürfen gar nicht abgerufen werden. Zugleich werden die Voraussetzungen für eine Funkzellenabfrage präzisiert.

Zur Sicherheit der gespeicherten Daten müssen diese gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung geschützt und im Inland gespeichert werden. Außerdem müssen die Telekommunikationsanbieter ein besonders sicheres Verschlüsselungsverfahren verwenden und die Speicherung in gesonderten Speichereinrichtungen mit einem hohen Schutz vor Zugriffen aus dem Internet erfolgen. Vorgesehen sind zudem die reversionssichere Protokollierung des Zugriffs sowie die Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips für den Zugriff auf die Daten.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf einen neuen Straftatbestand der Datenhehlerei und schließt damit eine Strafbarkeitslücke. Danach macht sich strafbar, wer Daten die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen andern zu schädigen. Der Bundesrat hatte bereits 2013 einen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht, der die mit Bereicherungs- und Schädigungsabsicht vorgenommene Weitergabe rechtswidrig erlangter Daten unter Strafe stellen sollte, BR-Drucksache 284/13 (Beschluss). Nachdem dieser Gesetzentwurf am Ende der 17. Wahlperiode der Diskontinuität unterfallen war, beschloss der Bundesrat Anfang 2014 seine erneute Einbringung beim Deutschen Bundestag, BR-Drucksache 70/14 (Beschluss).

Die Vorratsdatenspeicherung war in Umsetzung der europäischen Richtlinie 2006/24/EG erstmals 2008 gesetzlich eingeführt worden. Die gesetzlich vorgesehene Speicherfrist für Verkehrsdaten betrug damals sechs Monate. Auch der Umfang der zu speichernden Daten war umfangreicher als nunmehr geplant. So wurden auch Daten zum E-Mail-Verkehr erfasst. Im Jahr 2010 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zum Abruf und zur Nutzung der Daten für unverhältnismäßig und das Gesetz für nichtig. Dabei kritisierte das Gericht insbesondere auch die unzureichende Sicherheit der gespeicherten Daten. Die europäische Richtlinie 2006/24/EG wurde 2014 durch den Europäischen Gerichtshof für unverhältnismäßig und nichtig erklärt. Eine europarechtliche Verpflichtung zur Einführung einer Speicherpflicht von Verkehrsdaten besteht daher aktuell nicht.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Dabei fordert er eine Ausweitung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Entschädigungsregelung für Telekommunikationsanbieter. Sie solle bereits dann greifen, wenn die durch die Speicherpflichten entstehenden Umsetzungskosten zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den Unternehmen führten. Außerdem hält er es für erforderlich, den Begriff der "ähnlichen Nachricht" genauer zu definieren, damit zweifels- und risikofrei geregelt sei, welchen Speicherpflichten genau die Unternehmen unterlägen. Darüber hinaus spricht er sich dafür aus, dass den Telekommunikationsanbietern zur Umsetzung der Speicherpflicht sechs Monate mehr und damit insgesamt zwei Jahre eingeräumt werden. Die zu errichtenden IT-Infrastrukturen und entsprechenden organisatorischen Strukturen seien zu komplex, als dass die vorgesehenen 18 Monate ausreichen.

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Einzelheiten der Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **Drucksache 249/1/15** ersichtlich.

